

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960	Berlin, den 21. September 1960	Nr. 28
------	--------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
19.8.60	Anordnung über das Statut des Instituts für Geflügelwirtschaft	306
1.8.60	Anordnung über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsprojekten. — Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsprojekte —.....	306

Anordnung über das Statut des Instituts für Geflügelwirtschaft

Vom 19. August 1960

§ 1

Bildung

(1) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 wird das Institut für Geflügelwirtschaft (nachstehend Institut genannt) gebildet.

(2) Das Institut ist Rechtsnachfolger des Instituts für Kleintierzucht und der Fachschule für Kleintierzucht Merbitz.

§ 2

Rechtliche Stellung

(1) Das Institut ist juristische Person und dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft unterstellt

(2) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bereitgestellt.

§ 3

Name und Sitz

(1) Das Institut führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung Institut für Geflügelwirtschaft Merbitz/Nauendorf (Saalkreis).

(2) Sein Sitz ist Nauendorf (Saalkreis), Bezirk Halle. Aufgaben übertragen.

§ 4

Aufgaben

(1) Das Institut hat aktiven Einfluß auf die Entwicklung der VEG und die Festigung der LPG auf dem Gebiet der Geflügelfleisch- und Eierproduktion sowie auf die Entwicklung der Geflügelzucht und -haltung zu nehmen.

(2) Danach ergeben sich für das Institut insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Grundlagenforschung auf sämtlichen Gebieten der Geflügelzucht und -haltung;
- b) Ausarbeitung von Empfehlungen und Hinweisen für die Praxis auf Grund wissenschaftlicher Untersuchungen und praktischer Erfahrungen[^] insbesondere auf dem Gebiet der Organisation der Geflügelzucht und -haltung, der Geflügelmast, Anwendung der Kreuzung, zweckmäßiger Stallbauten;
- c) Unterstützung der Konsultationspunkte über Geflügelzucht und -haltung in den Bezirken durch Bereitstellung von wissenschaftlichen Unterlagen und Anschauungsmaterial;
- d) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Fachinstituten, insbesondere mit denen der sozialistischen Länder: Auswertung und Popularisierung der neuesten Erkenntnisse auf dem Gebiet der Geflügelzucht und -haltung;
- e) Ausbildung des Nachwuchses und Qualifizierung von Kadern auf dem Gebiet der Geflügelzucht und -haltung

(3) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft kann dem Institut weitere Auf-